



MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10
Tel.: +43 (2262) 67 22 67, Fax DW 20, DVR 0430978
E-Mail: gemeinde@hagenbrunn.gv.at, www.hagenbrunn.at
Verwaltungsbezirk Korneuburg, Land Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES

am: 16.12.2020

Beginn: 18.33 Uhr

im: Gemeindeamt Hagenbrunn

Ende: 19:35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2020 per Mail.

Anwesend:

Bgm. Michael OBERSCHIL

Vzbgm. Rudolf SCHWARZBÖCK

GGR Ing. Josef DEUTSCH

GGR Franz HALLER

GGR Ingrid TEIER

GGR Mag. Reinhard MAMMERLER

GR Bernhard FEIN

GR Josef FISCHER, Flandorf

GR Josef FISCHER, Hagenbrunn

GR Rudolf HALLER

GR Josef HOLLEDAUER

GR Stefan OBERSCHIL (19.28 Uhr)

GR Regina PELZ

GR Lucia STADLER

GR Harald FLORIAN

GR Stephanie MAMMERLER

GR Miriam WAWERDA-HEINISCH

GR Manvinder Pal GILL

GR Rudolf MANG

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Silvia HICKELSBERGER, M.Sc. MBA

GGR Fritz HÖDL

Anwesend waren außerdem:

AL Nikolaus Saul

Vorsitzender:

Bgm. Michael OBERSCHIL

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.





Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 12.11.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Stellungnahme zum Bericht der Gebarungseinschau der NÖ LR
5. Beschluss Voranschlag 2021 inkl. Mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan
6. Verlängerung Regionales Anrufsammeltaxi IST-Mobil
7. Grundverkauf Teilfläche Grdstnr. 1794/11, KG Hagenbrunn
8. Beschluss Nutzungsvereinbarung Abtretungsfläche Grdstnr. 2698/5, KG 11026
9. Anpassung der Tarife Gemeindeärztin
10. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung ab 1.1.2021
11. Heizkostenzuschuss 2020/2021
12. Vermietung Wohnung Schloßgasse 8

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Oberschil begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 12.11.2020

Das Protokoll wurde den Gemeinderäten per E-Mail übermittelt. Es gibt keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig



TOP 2 Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Oberschil berichtet über aktuelle Angelegenheiten der Gemeinde:

- Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder: Nach den Neuwahlen im heurigen Jahr sind auch einige ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates zu ehren. Diese Ehrungen werden zu einem späteren Zeitpunkt 2021 durchgeführt.
- Wohnung Schloßgasse 8: Für die Renovierung und Adaptierung der Wohnung in der Schloßgasse 8, OG hat unser Mitarbeiter Herr Prager rund € 8.000,-- investiert. Nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen sollen ihm die für die Substanz der Wohnung relevanten Investitionen abgegolten werden.
- Ankauf Laptops: Die PC-Arbeitsplätze der Mitarbeiter am Gemeindeamt sind mittlerweile rund 10 Jahre alt und sollen nun auch im Hinblick auf Homeoffice-Arbeitsplätze auf Laptops getauscht werden. Ein diesbezüglicher Beschluss wird in einem der nächsten Vorstandssitzungen erfolgen.
- Massentest: Die Teilnahme an den Massentests war in Hagenbrunn über dem Landesschnitt. Der Bürgermeister dankt den Mitarbeitern der Gemeinde, der freiwilligen Feuerwehr und den vielen freiwilligen Helfern. Am 9. und 10. Jänner sollen wieder solche Massentests abgehalten werden.
- Dienstjubiläum: Frau Fischer Karin und Petra Amstätter haben heuer ihr 25-jähriges Dienstjubiläum wofür die Auszahlung eines Jubiläumsgeldes vorgesehen ist.
- Personal: Frau Laura Schmiedl hat heute im Kindergarten Flandorf begonnen. Wir freuen uns, so ein junges Gesicht bei uns begrüßen zu dürfen.

Beschlüsse des Gemeindevorstandes:

- ✓ Berufungsentscheidung In Schmalzen 6
- ✓ Beauftragungen Umbau Gemeindezentrum
- ✓ Teilnahme am Förderprogramm KLAR
- ✓ Beauftragung Aufforstung Grdstnr. 2625
- ✓ Beauftragung Erweiterung Schließsystem Gemeindeamt
- ✓ Stundungen

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.



TOP 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Harald Florian, berichtet über die letzte Kassaprüfung am 14. Dezember 2020.

Tagesordnung:

- Kassaprüfung
- Voranschlag 2021

Kassaprüfung

Die Kassastände von

- € 3.674,76 Hauptkassa
- € 341,93 Kassa Bürgerservice
- € 110,10 Kassa Kultur und
- € 172,46 Kassa Meldewesen

ergeben einen Gesamtstand von € 4.299,25 und entsprechen den Aufzeichnungen laut Kassabuch. (laut Beilagen)

Die Kassabelege der Haupt- und Nebenkassen wurden stichprobenartig überprüft und wurden als in Ordnung befunden.

Der Buchungsabschluss der Finanzbuchhaltung vom Dezember 2020/4 (551-562) stimmt mit den Kontoauszügen und dem Kassenjournal überein. (siehe Beilage)

Zum Zahlungsweg 4 (Raika Korneuburg) und 7(Nah & Frisch) wurden einzelne Belege stichprobenartig geprüft und für korrekt befunden.

Voranschlag 2021

Im VA21 wurden die in Ansatz gebrachten Einnahmen und Ausgaben in Summe und stichprobenartig im Detail besprochen. Die Annahmen bzw. Ansätze sind schlüssig bzw. wurden plausibel erläutert.

Gesondert besprochen wurden geplante Projekte und einzelne Investitionen sowie deren Bedeckung. Das sind im Detail:



Projekte:

Umbau Gemeinde:	€ 200.000
Raumordnung/Raumplanung:	€ 50.000
Volksschule:	€ 200.000
Rettungsdienstleitstelle:	€ 26.400
 Gemeindestraßen: (u.a. Projekt Kreisverkehr Ind. Gebiet)	 € 500.000
 Spielplätze:	 € 20.000 (SNW)
 Fuhrpark: (Ankauf E-Auto und Pritsche)	 € 60.000
 Kanalbau: (inkl. Erschließung Areal Volksschule)	 € 390.000

Somit ergibt sich eine Gesamtprojektsumme von 1,4 Mio.

Investitionen:

Erweiterung der Schließanlage GA/GZ
Kindergarten Flandorf – Küche
Kindergarten Hagenbrunn – Spielplatz
Volksschule – digitaler Unterricht
Spielplätze – Fun Court soll einen Trinkbrunnen erhalten
Kultur – Bühnenüberdachung

Bezüglich der Darlehenssituation ist folgendes festzuhalten:

Darlehensstand Anfang 2021 € 2.796.600

Tilgungen 2021 € 500.900

Plus Darlehenszugang € 971.700

Die Darlehenszugänge sind für die Projekte Umbau Gemeindeamt, Volksschule, Straßenbau und Kanalbau geplant.

Aus Sicht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Hagenbrunn entspricht der Voranschlag 2021



den Erfordernissen der Gemeinde.

Auftretende Fragen wurden schlüssig und kompetent beantwortet.

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:20 Uhr

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 4 Stellungnahme zum Bericht der Gebarungseinschau der NÖ LR

Bgm. Michael Oberschil erläutert dem Gemeinderat folgende Stellungnahme zum Bericht der Gebarungseinschau der NÖ LR vom 24. September 2020:

Stellungnahme zum Bericht der Gebarungseinschau vom 24. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. September 2020 möchten wir zu nachstehenden Punkten wie folgt Stellung nehmen:

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Das Konto ZW 5 wird mit Jahresende aufgelöst.

1.2. Buchführung

In Zukunft wird darauf Bedacht genommen, dass gewährte Förderungen für die Pacht bzw. Miete sowohl als Förderung (Aufwand) als auch Miet- bzw. Pachteinahmen verbucht werden.

1.3.3. Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Die Beschlüsse von außer- und überplanmäßigen Ausgaben sollen in Zukunft gemäß den Vorgaben der NÖ Gemeindeordnung §§ 75 und 76 erfolgen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es zu



den angeführten Punkten sehr wohl Gemeinderatsbeschlüsse gibt, allerdings wurde die Bedeckung bei diesen Beschlüssen nicht ausreichend berücksichtigt.

1.4.1. Sachlich unrichtige Zuordnungen

Die notwendigen Änderungen wurden im 1. NAVA 2020 durchgeführt.

1.5.1. Projekt „Neubau Volksschule“

Der Gemeinde Hagenbrunn ist bewusst, dass der Volksschulbau eine massive finanzielle Belastung für die Gemeinde bedeutet. Die angedachten Erweiterungen können natürlich nur dann beschlossen werden, wenn eine dementsprechende Bedeckung, z. B. durch etwaige Grundverkäufe, gegeben ist.

1.6.1. Nahversorger

Die anteiligen Personalkosten werden über das Lohnverrechnungsprogramm zukünftig automatisch dem Ansatz 8592 zugeordnet.

Bezüglich der jährlichen Defizite wird festgehalten, dass diese dem Gemeinderat sowohl im Rahmen des Rechnungsabschlusses als auch durch den Voranschlag zur Kenntnis gebracht werden. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass dieses Geschäft nicht gewinnbringend geführt werden kann, da die vorhandene Geschäftsfläche nicht den erforderlichen Umsatz erzielen kann. Es wird allerdings laufend versucht, das Defizit so gering wie möglich zu halten.

1.7. Prüfungsausschuss

Unvermutete und angesagte Prüfungen werden zukünftig nicht mehr am gleichen Tag angesetzt, um sicherzustellen, dass die Gemeindeverwaltung über die unvermutete Prüfung nicht früher als unbedingt notwendig in Kenntnis gesetzt wird.

1.8.1. Turnsaalmiete

Da der Turnsaal vorwiegend von gemeinnützigen Vereinen genutzt wird, sollen diese Vereine bis zur Fertigstellung des neuen Turnsaals im Bereich der neuen Volksschule weiterhin die Möglichkeit haben, den bestehenden Turnsaal kostenfrei zu nutzen. Die Gemeinde wird allerdings eine Nutzungsgebühr vorschreiben, die dann durch eine etwaige Förderung abgegolten wird.

1.8.2. Bestandvertrag, Mietverträge

Die notwendigen Anpassungen der Mieten wurden mittlerweile durch die Buchhaltung durchgeführt. Bezüglich Mietvertrag Kd.Nr. 2791 muss noch abgeklärt werden, wie dieser Vertrag in Zukunft abgerechnet werden soll. Dazu wird es noch Gespräche mit dem Mieter geben.

1.8.3. Pacht

Es existieren bei der Marktgemeinde Hagenbrunn Pachtverträge in den unterschiedlichsten Ausprägungen. Aus diesem Grund wurde schon vor einiger Zeit angedacht, alle bestehenden



Pachtverträge aufzulösen und durch neue, einheitlich gestaltete Pachtverträge zu ersetzen. Dieses Vorhaben soll im Jahr 2021 umgesetzt werden.

1.8.4. Gemeindesaal

Der Hinweis zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft wird zur Kenntnis genommen.

1.9.1. Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse im Bereich Abwasserbeseitigung sollen in den nächsten Jahren für die dringend notwendige Kanalsanierung verwendet werden.

Die Valorisierung der Einheitssätze wird voraussichtlich im Jahr 2021/2022 vorgenommen werden.

1.9.2. Müllbeseitigung

Die Valorisierung der Gebühren im Bereich Müllbeseitigung wird mit Jänner 2021 vorgenommen.

1.9.3. Anteiliger Sachaufwand der Verwaltung

Der anteilige Sachaufwand soll in Zukunft durch unseren Steuerberater ermittelt und mittels automatisierten Buchungen aus der Lohnverrechnung in unsere Buchhaltung eingespielt werden.

1.9.4. Abgabeneinhebung, Rückstände, Mahnwesen

Das Mahnwesen obliegt unserer Kassenverwalterin Fr. Petra Amstätter und wird von ihr sehr sorgfältig und gewissenhaft wahrgenommen. Die laufende Mahnung wird nach jeder Quartalsvorschreibung durchgeführt. Allerdings wurden im Jahr 2020 keine Mahngebühren und Säumniszuschläge verrechnet, da auf Grund der aktuellen Pandemie die finanzielle Lage auch bei den privaten Haushalten teilweise sehr angespannt ist. Im September 2020 wurde wieder ein Mahnlauf mit Säumniszuschlag und Mahngebühren durchgeführt.

Nach mehrmaligen erfolglosen Mahnungen werden die Forderungen laut GR-Beschluss an den Alpenländischen Kreditorenverband weitergeleitet. Durch diese Zusammenarbeit konnten bereits sehr viele offene Forderungen eingetrieben werden. Da diese Vorgangsweise anscheinend nicht gesetzlich gedeckt ist, wird die Zusammenarbeit mit dem Alpenländischen Kreditorenverband überdacht.

2.6. Ermessensausgaben

Die freiwilligen Leistungen werden in den zuständigen Ausschüssen überarbeitet und ggf. angepasst.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.





TOP 5 **Beschluss Voranschlag 2021 inkl. Mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan**

Bgm. Michael Oberschil berichtet: Der Voranschlag lag in der Zeit vom 18. November 2020 bis 3. Dezember 2020 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. Der Voranschlag wurde auch auf der Website der Marktgemeinde Hagenbrunn zum Download zur Verfügung gestellt. Den Fraktionen wurde jeweils ein Exemplar fristgerecht ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Während der Auflagefrist wurden noch folgende Anpassungen vorgenommen:

- ✓ Die geplanten Grundverkäufe wurden auf € 220.000,-- verringert
- ✓ Die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Nah&Frisch wurden an die Zahlen von 2020 angepasst und hochgerechnet.
- ✓ Die Müllgebühren wurden um 5 % erhöht.
- ✓ Der Ankauf einer Schließanlage für das Gemeindezentrum in Höhe von € 30.000,-- wurde berücksichtigt.
- ✓ Die Personalkosten im Bereich Abfallwirtschaft wurden gemäß den Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofes angepasst.

Bgm. Michael Oberschil erläutert nun den vorliegenden Voranschlag 2021, den MFP und den Dienstpostenplan:

Folgende Projekte sind für 2021 vorgesehen:

Umbau Gemeinde	200 000,00
Raumordnung/Raumplanung	50 000,00
Volksschule	200 000,00
Rettungsdienstleitstelle	26 400,00
Gemeindestraßen	500 000,00
Spielplätze	20 000,00
Fuhrpark	60 000,00
Kanalbau	390 000,00
Zugang zu kapitalisierten Zinsen	700,00
	<u>1 447 100,00</u>

Bedeckung der Projekte:

Darlehen	971.000,00
Zuführung OH	143.200,00
Bedarfszuweisungen	233.200,00
Bundesförderung	26.000,00
Überschuss Vorjahr (Bedarfszuweisung)	73.000,00
Zugang zu kapitalisierten Zinsen	700,00
	<u>1 447 100,00</u>



Schuldenentwicklung:

Schuldenstand Anfang 2021	2.796.600,00
Tilgungen	500.900,00
Zugang	971.700,00
Schuldenstand Ende 2021	<u>3.267.400,00</u>

Leasing:

Leasing Stand Anfang 2021	90.700,00
Zahlungen 2021	35.400,00
Leasing Stand Ende 2021	<u>55.300,00</u>

Die Gesamtsumme der Darlehens- und Leasingverpflichtungen beträgt per 31.12.2021 € 3.322.700,00.

Laufender Haushalt:

Folgende Investitionen sind im laufenden Haushalt vorgesehen:

Gemeindeamt	€ 20 000,00	Schließanlage
Gemeindeamt	€ 10 000,00	EDV-Anlage
Gemeindezentrum	€ 10 000,00	Schließanlage
Volksschule	€ 8 000,00	Tablet
Kindergarten	€ 24 000,00	Küche Kiga Flandorf und Spielplatz Kiga Hagenbrunn
Kultur	€ 30 000,00	Bühnenüberdachung
Spielplätze/Funcourt	€ 8 000,00	u.a. Trinkbrunnen für Funcourt

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan wurde an die aktuellen Planungen angepasst. Vor allem die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden in die mittelfristige Finanzplanung eingearbeitet.

Dienstpostenplan:

Da im Jahr 2021 keine Aufstockung des Personals vorgesehen ist, zeigt der Dienstpostenplan 2021 keine Veränderung zu 2020.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Beschluss des vorliegenden Voranschlages 2021, dem Dienstpostenplan und dem Mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2025 seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **einstimmig**



TOP 6 Verlängerung Regionales Anrufsammeltaxi IST-Mobil

Bgm. Oberschil berichtet:

Sachverhalt

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung installiert. Die erste Betriebsphase endete am 31.3.2018. Nach Evaluierung des Systems erfolgte eine Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg ISTmobil per 1. April 2018, die dreijährige Vertragslaufzeit endet nun mit 31.3.2021. Der bestehende Vertrag mit ISTmobil soll um ein Jahr bis 31.3.2022 verlängert werden. Das Bedienungsgebiet soll um die Marktgemeinde Langenzersdorf erweitert werden.

Zielsetzung des Systems ist nach wie vor eine einheitliche Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes.

Die Mikromobilitätslösung soll wie gehabt durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- ein einheitliches, bedarfsorientiertes Haltepunktenetz
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer

Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn beschließt die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung Bezirk Korneuburg ISTmobil per 01. April 2021 für ein Jahr bis 31.3.2022, laut der beiliegenden Dokumente: AST KO ISTmobil Förderantrag_10112020 und AST KO ISTmobil_Fördervertrag_10112020 und wird die Bewerbung aktiv vorantreiben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn beschließt, dass der dafür erforderliche **Gesamtfinanzierungsbetrag** in der Höhe von Euro 24.825,60 jährlich für einen einjährigen Betrieb zur Verfügung gestellt wird (Kosten siehe AST KO ISTmobil_Fördervertrag_10112020 Seite 6 Anhang 1 / Förderungsbeträge unter Jahresförderung in € -entsprechende Gemeindespalte).

Dieser Gesamtfinanzierungsbetrag ist quartalsmäßig im Vorhinein zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro 10vorWien zur Förderung durch das



Land NÖ (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm) eingereicht werden. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro 10vorWien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen. Die Förderquote wird, vorbehaltlich der formalen Zusage durch das Land NÖ, **36%** und zusätzlich die halbe USt. (10%) betragen.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 7 Grundverkauf Teilfläche Grdstnr. 1794/11, KG Hagenbrunn

Bgm. Oberschil berichtet: Die Marktgemeinde Hagenbrunn hat eine Anfrage bezüglich Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1794/11, KG Hagenbrunn im Ausmaß von 114 m² von Herrn Fabian erhalten. Aus diesem Grund wurde ein Schätzgutachten beauftragt, welches einen Wert des besagten Grundstückes von € 35.340,-- ausweist. Dieser Wert entspricht einem m² Preis von € 310,--. Da dieses Grundstück für die Gemeinde nicht nutzbar ist, soll diese Teilfläche zum o.g. Preis an Herrn Fabian verkauft werden. Die Kosten der Vertragserrichtung werden vom Käufer bezahlt.

Der Gemeinderat diskutiert den geplanten Grundverkauf.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1794/11 zu einem Preis von € 35.340,-- seine Zustimmung erteilen, wobei die Vertragserrichtungskosten vom Käufer übernommen werden.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 8 Beschluss Nutzungsvereinbarung Abtretungsfläche Grdstnr. 2698/5, KG 11026

Bgm. Oberschil berichtet: Für die Abtretungsflächen des Grundstückes Nr. 2698/5, KG 11026 soll mit der Firma Ernst und Johanna Teufel Vermietungsges.m.b.H. folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden:



VEREINBARUNG

abgeschlossen am unten angesetzten Ort und Tag zwischen

ERNST UND JOHANNA TEUFEL VERMIETUNGSGES.M.B.H., FN 206639g,
2102 Bisamberg, Kaiserallee 31,

im Folgenden kurz als „**EIGENTÜMERIN**“ bezeichnet, und

MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN
2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10,

im Folgenden kurz als „**GEMEINDE**“ bezeichnet, wie folgt:

1 PRÄAMBEL.

- 1.1 Die **EIGENTÜMERIN** ist Alleineigentümerin der in **Punkt 2.1** bezeichneten Liegenschaft.
- 1.2 Die Baubehörde wird der **EIGENTÜMERIN** auftragen, eine Teilfläche der Liegenschaft der **EIGENTÜMERIN** in das öffentliche Gut der Gemeinde nach § 12 NÖ Bauordnung 2014 unentgeltlich abzutreten.
- 1.3 Die Parteien beabsichtigen hinsichtlich der an die **GEMEINDE** abzutretenden Grundfläche eine Nutzungsvereinbarung nach § 12 Abs 3 NÖ Bauordnung 2014 abzuschließen, wonach die **EIGENTÜMERIN** zur unentgeltlichen Nutzung der abzutretenden Grundfläche berechtigt werden soll.

2 VERTRAGSGEGENSTAND.

- 2.1 Die **EIGENTÜMERIN** ist Alleineigentümerin der zu Grundbucheinlage EZ 530 ins Grundbuch 11026 Hagenbrunn eingetragenen Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 2698/5 und der Liegenschaftsadresse 2201 Hagenbrunn, Haidackerstraße 9.
- 2.2 Aus der in **Punkt 2.1** bezeichneten Liegenschaft entsteht unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der ARGE Vermessung Zivilgeometer, GZ.: 28513, vom 26. September 2019 unter anderem das **Trenngrundstück 1** mit der Grundstücksnummer 3032 im Gesamtausmaß von 1.060 m². Der Teilungsplan der ARGE Vermessung Zivilgeometer, GZ. 28513, vom 26. September 2019 wird dieser VEREINBARUNG beigeschlossen und zum integrierenden Bestandteil dieser VEREINBARUNG erklärt.
- 2.3 VERTRAGSGEGENSTAND ist so ausschließlich die in **Punkt 2.2** bezeichnete Grundfläche.

3 NUTZUNGSRECHT.

- 3.1 Die **EIGENTÜMERIN** ist berechtigt, den VERTRAGSGEGENSTAND bis zur Kündigung gemäß **Punkt 5.3** unentgeltlich zu benutzen. Die **GEMEINDE** verpflichtet sich dazu, der **EIGENTÜMERIN** die unentgeltliche Nutzung des VERTRAGSGEGENSTANDES zu ermöglichen.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Räumung des VERTRAGSGEGENSTANDES durch die **EIGENTÜMERIN** wird so für die Dauer dieser VEREINBARUNG aufgeschoben.

4 RECHTE UND PFLICHTEN.

- 4.1 Die **EIGENTÜMERIN** verpflichtet sich,
 - 4.1.1 den VERTRAGSGEGENSTAND nach Beendigung der VEREINBARUNG komplett geräumt von Bauwerken, Gehölzen, Materialien und dergleichen an die **GEMEINDE** zu übergeben;
 - 4.1.2 erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen selbst zu beschaffen;
 - 4.1.3 Schäden am Vertragsgegenstand unverzüglich der **GEMEINDE** schriftlich anzuzeigen und zu beheben; dies betrifft insbesondere auch Schäden, die durch Personen verursacht sind, denen der VERTRAGSGEGENSTAND mit Wissen und Willen der **EIGENTÜMERIN** überlassen wurden, aber **nicht** (i) Schäden, die durch sonstige Dritte verursacht sind, oder (ii) Fälle höherer Gewalt;
 - 4.1.4 Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.
- 4.2 Die **GEMEINDE** verpflichtet sich, die **EIGENTÜMERIN** in der Ausübung ihres Nutzungsrechtes nicht zu stören.

5 VERTRAGSDAUER.

- 5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- 5.2 Das Vertragsverhältnis kann von der **EIGENTÜMERIN** jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beendet werden.
- 5.3 Das Vertragsverhältnis kann von der **GEMEINDE** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende beendet werden, wenn der **GEMEINDE**
 - 5.3.1 ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999 vorliegt, oder



MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10

Tel.: +43 (2262) 67 22 67, Fax DW 20, DVR 0430978

E-Mail: gemeinde@hagenbrunn.gv.at, www.hagenbrunn.at



- 5.3.2 im Falle eines bewilligungsfreien Vorhabens iSd § 12 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999 (i) die Zustimmung aller Parteien des Verwaltungsverfahrens oder (ii) eine Entscheidung der zuständigen Behörde zur Herstellung und/oder Umgestaltung einer öffentlichen Straße vorliegt;
- 5.3.3 die Widmung des VERTRAGSGEGENSTANDES als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird.

6 SONSTIGES.

- 6.1 Durch diese VEREINBARUNG sind die zwischen den Parteien getroffenen Abreden abschließend geregelt.
- 6.2 Die Kosten der Errichtung dieser VEREINBARUNG sowie die aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieser VEREINBARUNG anlaufenden Steuern und Gebühren werden von der **EIGENTÜMERIN** getragen.
- 6.3 Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieser VEREINBARUNG sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form getroffen werden. Dies betrifft auch eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 6.4 Sollten einzelne der in dieser VEREINBARUNG getroffenen Bestimmungen unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien zum Abschluss ergänzender Vereinbarungen, durch die der wirtschaftliche Zweck der VEREINBARUNG bestmöglich umgesetzt wird.
- 6.5 Auf diese VEREINBARUNG ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus oder aus Anlass dieser VEREINBARUNG ist die sachliche Zuständigkeit des für Korneuburg zuständigen Gerichtes vereinbart.

ANLAGE: Teilungsplan der ARGE Vermessung Zivilgeometer, GZ.: 28513, vom 26. September 2019.

Für die **MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN**:

....., am

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

.....

.....





Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der Nutzungsvereinbarung mit der Firma Ernst und Johanna Teufel Vermietungsges.m.b.H. seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Anpassung der Tarife Gemeindeärztin

Bgm. Oberschil berichtet: Gemäß Werkvertrag vom 5. Dezember 2019 sollen die Tarife an die aktuellen NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnungen angepasst werden.

Aus diesem Grund sollen folgenden Tarife ab 1.1.2021 angepasst werden:

Tarifblatt ab 1.1.2021

Gebühren für Totenbeschau

- | | |
|--|----------|
| 1. von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr | € 121,00 |
| 2. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie von Montag bis Freitag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages: | € 182,00 |
| 3. an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sowie an Feiertagen jeweils von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Werktages: | € 233,00 |

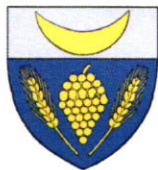
Bei diesen Gebühren handelt es sich um Pauschalgebühren. Die Höhe der Gebühren für die Totenbeschau wird an künftige NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnungen angepasst.

Untersuchungen Volksschulkinder pro Untersuchung Kind

€ 20,00

Sachverständigen-Tätigkeit pro halber Stunde

€ 80,00



Feuerwehruntersuchungen
pro Untersuchung

€ 40,00

sonstige gemeindeärztliche Tätigkeit
je angefangener ½ Stunde

€ 130,80

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der Tarifänderung ab 1.1.2021 seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 10 Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung ab 1.1.2021

Bgm. Oberschil berichtet: Im Rahmen der letzten Gebärungseinschau durch die NÖ Landesregierung wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass der Gebührenhaushalt ausgeglichen sein muss. Gerade im Bereich Abfallwirtschaft ist es daher notwendig, die Gebühren moderat zu erhöhen. Gleichzeitig soll auch die Anzahl der Abfuhrten an die für 2021 vorgesehenen Entleerungen angepasst werden.

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, folgende Verordnung beschließen:

Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020, TOP 10 nachfolgende Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll
- 41 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 9 Einsammlungen von Altstoffen (im gelben Sack)
- 9 Einsammlungen von Altstoffen (Papier)

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.





Es erfolgt vierteljährlich gegen Voranmeldung eine Hausabholung des Sperrmülls. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in das örtliche Altstoffsammelzentrum einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsbeitragsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- 3) Die Grundgebühr beträgt:
Für die Abfuhr von Restmüll pro Behälter (Tonne)

a) für 120 l	€ 9,20
b) für 120 l Betriebe	€ 8,28
c) für 240 l	€ 11,87
d) für 240 l Betriebe	€ 10,68
e) für 1100 l	€ 38,67
f) für jeden zusätzlichen Restmüllsack (60 l)	€ 2,50

Da bei der Restmüllentsorgung für Betriebe die Entsorgung von Altstoffen laut § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 nicht zulässig ist, vermindert sich die Gebühr gegenüber der privaten Restmülltonne, welche die diesbezüglichen Kosten inkludiert, um 10 %.

Für die Abfuhr von Biomüll pro Behälter (Tonne)

- | | |
|--------------|--------|
| a) für 120 l | € 2,01 |
| b) für 240 l | € 4,02 |

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % des Behandlungsanteiles des Restmülls.
- 5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **einstimmig**



TOP 11 Heizkostenzuschuss 2020/2021

Bgm. Oberschil berichtet: In Anlehnung an den Heizkostenzuschuss der NÖ Landesregierung soll auch für die Heizperiode 2020/2021 wieder ein zusätzlicher Zuschuss der Gemeinde in Höhe von € 140,-- beschlossen werden. Die Voraussetzungen für den Bezug des Heizkostenzuschusses der Gemeinde entsprechen den Richtlinien des Heizkostenzuschusses der NÖ Landesregierung.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der Gewährung eines Heizkostenzuschusses in Höhe von € 140,-- an bedürftige Gemeindebürger seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 12 Vermietung Wohnung Schloßgasse 8

Bgm. Oberschil berichtet: Die Wohnung wird voraussichtlich im nächsten Jahr frei und soll wieder vermietet werden. Herr Stephan Singer, Direktor der Musikschule Gerasdorf/Hagenbrunn, hätte an der Wohnung Interesse. Es soll folgender Mietvertrag abgeschlossen werden:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

- 1) **Marktgemeinde Hagenbrunn**, 2102 Hagenbrunn im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt einerseits und der
- 2) **Herrn Stephan Singer**, 2102 Hagenbrunn, Schloßgasse 8, im Folgenden kurz „Mieter“ genannt andererseits.

Präambel

Die Marktgemeinde Hagenbrunn ist Alleineigentümerin des Objekts 2102 Hagenbrunn, Schloßgasse 8, Grdstnr. .196, KG Hagenbrunn, EZ 89.

Erstens

Gegenstand des Mietvertrages bildet die Wohnung im Obergeschoss des der Vermieterin gehörigen Objektes in 2102 Hagenbrunn, Schloßgasse 8, Grdstnr. .196, KG Hagenbrunn.



Beim gegenständlichen Bestandsobjekt handelt es sich um eine Vollausschneide des Mietrechtsgesetzes gem. § 1 Abs 2 Z 5 MRG. Es gelten daher die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bzw. die Bestimmungen des ABGB.

Zweitens

Der Mietgegenstand wird zu Wohnzwecken verwendet. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zulässig. Der Mieter hat das Bestandsobjekt eingehend besichtigt und übernimmt das Mietobjekt wie es liegt und steht unter Verzicht auf die Geltendmachung von Instandsetzungsansprüchen gegenüber der Vermieterin.

Drittens

Das Mietverhältnis beginnt am **01. März 2021** und wird **unbefristet** abgeschlossen.

Die Vermieterin kann jedoch das Mietverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen und die Rückstellung des Mietgegenstandes fordern, wenn der Mieter:

- a) mit der Bezahlung des Mietzinses, nach erfolgter Mahnung um mehr als 1 (ein) Monat vom Fälligkeitstermin an gerechnet, im Rückstand ist,
- b) einen erheblich nachteiligen Gebrauch von der Mietsache macht
- c) die Bestimmungen des Vertrages gröblichst verletzt.
- d) die Handlungsfähigkeit verlieren sollte oder über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet bzw. mangels eines Vermögens die Eröffnung eines Konkurses unterbleiben sollte.

Liegen wichtige Gründe im Sinne des § 1117 ABGB vor, ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

Viertens

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben und der Umsatzsteuer (Ust) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der zwischen den Parteien vereinbarte **monatliche Hauptmietzins** beträgt **€ 400,-- (Euro vierhundert)** zuzüglich der von der Vermieterin abzuführenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).



Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen 4 Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen 4 Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne § 577 ZPO.

Es werden keine **Betriebskosten** vorgeschrieben, da die laufenden öffentlichen Abgaben vom Mieter in der jeweiligen Höhe, direkt nach Vorschreibung bzw. Übermittlung der entsprechenden Vorschreibungen an ihn, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung bezahlt werden.

Der **monatliche Bruttogesamtmietzins** (inklusive Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) beträgt sohin **€ 440,-** (Euro vierhundertvierzig).

Im Mietzins sind die Kosten für Heizung, Strom, Telefon, Wasser, Gemeindeabgaben etc. nicht enthalten. Diese Kosten sind von dem Mieter, ab Übergabe des Mietobjektes an den Mieter, direkt nach Vorschreibung bzw. Übermittlung der entsprechenden Vorschreibungen an ihn binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietzins im Voraus jeweils bis spätestens **fünften** des Kalendermonats, beginnend mit **März 2021 (zweitausendeinundzwanzig)** an die Vermieterin auf deren Konto IBAN AT22 3239 5000 0000 0331 bei der Raiffeisenbank Korneuburg eGen mbH, nach Vorschreibung durch die Gemeinde in Anweisung zu bringen.

Fünftens

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm übergebene Mietobjekt in gutem, vollkommen brauchbarem Zustand zu erhalten und das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses im nämlichen Zustand und in der nämlichen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzustellen.

Der Mieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch den normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht. Sie verpflichtet sich zur Behebung aller Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an den Einrichtungsgegenständen und Installationsanlagen auftreten und verpflichtet sich auch die



erforderlichen Service-, Instandhaltungs- und Wartungsleistungen auf ihre Kosten durchführen zu lassen.

Alle sich während der Vertragsdauer als notwendig ergebenden Instandhaltungsarbeiten im Inneren des Mietobjektes hat sohin der Mieter auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Rückersatz von der Vermieterin vorzunehmen und gehen entschädigungslos in deren Eigentum über.

Die Erhaltungspflicht der Vermieterin gem. § 1096 ABGB wird somit ausdrücklich auf den Mieter überbunden. Diese Erhaltungspflicht des Mieters umfasst somit alle Teile der Bestandsache, sämtliche Installationen bzw. die Heizung mit Ausnahme der Außenhaut des Gebäudes und des Daches des gegenständlichen Hauses.

Die Vermieterin ist berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen, falls diese ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Mieter verpflichtet sich für das Mietobjekt eine entsprechende Haftpflichtversicherung (Haushaltsversicherung) unverzüglich abzuschließen, die Vermieterin hingegen verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, für das gegenständliche Haus eine Gebäudeversicherung abzuschließen.

Sechstens

Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Mietobjektes bzw. der Ausübung der Mietrechte an Dritte sowie die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietobjektes ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

Siebentens

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Bei Vertragsende ist der Mieter nicht verpflichtet, den durch Umbauten veränderten früheren Zustand wiederherzustellen, sofern die Vermieterin diesen Umbauten zugestimmt hat.

Achtens

Auftretende ernste Schäden, deren Behebung der Vermieterin obliegt, hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so haftet der Mieter für den gesamten Schaden.

Neuntens

Die Vermieterin hat das Recht, selbst oder durch einen von ihr namhaft gemachten Beauftragten, das vertragsgegenständliche Einfamilienhaus ein bis zweimal pro Jahr nach vorheriger Verständigung zu betreten und zu besichtigen.



Die Vermieterin ist ferner berechtigt, den Mietgegenstand 3 Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses aus welchem Grund auch immer mit Mietinteressenten zu betreten und zu besichtigen.

Zehntens

Ferner verpflichtet sich der Mieter verbindlich, den vor dem Mietobjekt befindlichen Gehsteig rein zu halten und im Winter von Eis- und Schneeresten zu befreien und ordentlich zu streuen. Die Mieterin verpflichtet sich der Vermieterin gegenüber, dieselbe im Falle einer Inanspruchnahme hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Elftens

Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen durch den Mieter mit dem Mietzins ist unzulässig.

Zwölftens

Das Halten von Tieren im gegenständlichen Mietobjekt ist nur mit Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

Dreizehtens

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Vermieterseite und die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt die Mieterseite.

Vierzehntens

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen seitens der Vertragsparteien auf deren Rechtsnachfolger über.

Fünfzehntens

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der unabdingbaren Bestimmungen des § 7 EAVG 2012 (Energieausweis-Vorlage-Gesetz), wonach dem Mieter das Recht zusteht, auch nach Vertragsabschluss die Aushändigung eines Energieausweises von der Vermieterin zu verlangen. Unterbleibt die Ausweisaushändigung kann dies gerichtlich geltend gemacht werden. Wird der Energieausweis jedoch von dem Mieter selbst eingeholt, sind die angemessenen Kosten von der Vermieterin zu ersetzen.

Eine vermietende Partei die es unterlässt der mietenden Partei rechtzeitig vor Abgabe





deren Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder ihr diesen (oder eine vollständige Kopie desselben) binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 (Euro eintausendvierhundertfünfzig) zu bestrafen (§ 9 EAVG).

Sechzehntens

Die Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung der Vertragsparteien.

Das Original dieses Vertrages erhält der Mieter, die Vermieterin erhält eine unbeglaubigte Kopie.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1794/11 zu einem Preis von € 35.340,-- seine Zustimmung erteilen, wobei die Vertragserrichtungskosten vom Käufer übernommen werden.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:35 Uhr.

Unterschrift der Gemeinderäte:

Handwritten signatures of the council members on a lined background.



MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10

Tel.: +43 (2262) 67 22 67, Fax DW 20, DVR 0430978

E-Mail: gemeinde@hagenbrunn.gv.at, www.hagenbrunn.at



Regina Pelt

AL Nikolaus Saul

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 25. März 2021 genehmigt.

Michael Oberschil

Der Bürgermeister:
Michael Oberschil

AL Nikolaus Saul

Schriftführer
AL Nikolaus Saul